



M E R K B L A T T

über die Behandlung und Entsorgung von Rückständen, tierischen Nebenprodukten und Abwasser aus Schlachtbetrieben und Metzgereien

Übersicht

1	Zweck	1
2	Rechtsgrundlagen	1
3	Abwasser allgemein	2
4	Bodenabläufe	2
5	Abscheideanlagen für Fette (Fettabscheider)	2
6	Abwasser aus Vorplätzen, Tier-Warteräumen und Fahrzeugwäsche	3
7	Entsorgung von Stoffwechselprodukten	3
8	Entsorgung von Blut	3

1 Zweck

Dieses Merkblatt zeigt auf, wie Rückstände, Abfälle und Abwasser aus Schlachtbetrieben und Metzgereien zu behandeln und zu entsorgen sind.

2 Rechtsgrundlagen

- ◆ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991; SR 814.20
- ◆ Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998; SR 814.201
- ◆ Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; (ChemRRV) vom 18. Mai 2005; SR 814.81
- ◆ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005; SR 814.610
- ◆ Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990; SR 814.600
- ◆ Kantonales Umweltschutzgesetz (KUSG) vom 2. Dezember 2001; BR 820.100
- ◆ Kantonale Umweltschutzverordnung (KUSV) vom 13. August 2002; BR 820.110
- ◆ Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966; SR 916.40

- Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995; SR 916.401
- Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) vom 23. Nov. 2005; SR 817.190.1
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011; SR 916.441.22
- Veterinärsgesetz vom 30. Aug. 2007; BR 914.00
- Schweizer Norm 592000-2002, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

3 Abwasser allgemein

Verschmutztes Abwasser ist via Schmutzwasserkanalisation auf die Abwasserreinigungsanlage (ARA) einzuleiten.

Verschmutztes Abwasser in Schlachtbetrieben fällt an beim Reinigen von Arbeitsflächen, Arbeitsgeräten und Arbeitsräumen. Feste Rückstände sind vorgängig zu entfernen.

Die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser ist grundsätzlich verboten (Art. 10 GSchV).

Für die Einleitung von Abwasser ist eine Bewilligung des ANU erforderlich. Ein entsprechendes Gesuch ist über die Gemeinde an das ANU einzureichen.

Unverschmutztes Abwasser* ist wenn möglich versickern zu lassen. Andernfalls ist es via Meteorwasserkanalisation in einen Vorfluter abzuleiten.

*Dach- und Platzwasser, ständig fliessendes Wasser wie Kühl- und Sickerwasser

4 Bodenabläufe

Bodenabläufe in Schlacht- und Verarbeitungsräumen müssen mit Einlaufrosten und Siphons ausgerüstet sein, welche die anfallenden Feststoffe zurückhalten. Die Durchlassöffnungen der Einlaufroste dürfen höchstens 1 cm² gross sein. Um ein unbeabsichtigtes Abschwemmen der Feststoffe zu verhindern, müssen die Einlaufroste durch Verschraubungen gesichert werden.

Sofern eine zentrale Sieb- oder Flotationsanlage vorhanden ist, entfällt diese Auflage.

Vor der Zwischen- und Endreinigung sind die Feststoffe aufzunehmen und der Verbrennung zuzuführen (tierisches Nebenprodukt Kategorie 1).

5 Abscheideanlagen für Fette (Fettabscheider)

Fällt im Betrieb flüssiges Fett aus Brühtrögen und/oder Kochkesseln an, ist das Abwasser über einen Fettabscheider nach Norm SN 592000 abzuleiten.

Über den Fettabscheider darf kein Abwasser von sanitären Anlagen sowie kein unverschmutztes Abwasser abgeleitet werden.

Aufschwimmendes Fett und der Bodenschlamm sind bei Bedarf, mindestens aber 1x jährlich, abzusaugen.

Beim Fettabscheidergut handelt es sich gemäss VeVA um kontrollpflichtigen Abfall, Code 19 08 09. Der Verkehr mit Sonderabfällen hat mit Begleitscheinen zu erfolgen. Das Fettabscheidergut ist zu verbrennen. Andere Entsorgungswege sind nicht zulässig.

6 Abwasser aus Vorplätzen, Tier-Warteräumen und Fahrzeugwäsche

Die Entwässerung von Vorplätzen und Tierwarteräumen muss über einen Schlamm-sammler in die Schmutzwasserkanalisation erfolgen. Die Schlamm-sammler sind bei Bedarf, mindestens aber 2x jährlich, zu entleeren.

Mist (Kot und Harn) von Vorplatz, Tier-Warteraum und aus Fahrzeugen ist vor der Nass-reinigung aufzunehmen und separat zu entsorgen.

7 Entsorgung von Stoffwechselprodukten

Das Sammeln, Lagern, Befördern, Verarbeiten, Verwerten und Entsorgen von tierischen Nebenprodukten richtet sich nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) und der Tierseuchenverordnung (TSV).

Bei den Stoffwechselprodukten (Mist sowie Pansen-, Magen-, Darminhalt) handelt es sich gemäss der VTNP um ein tierisches Nebenprodukt Kategorie 2.

Kleinere Mengen der Stoffwechselprodukte können ausnahmsweise landwirtschaftlich verwertet werden (Jauchegrube, Miststock, Kompostierung).

Stoffwechselprodukte dürfen nicht in die Kanalisation oder ein Gewässer eingeleitet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VTNP und der VHyS.

8 Entsorgung von Blut

Betreffend die Entsorgung des Stechblutes ist Folgendes zu beachten:

- Blut ist gemäss VTNP ein tierisches Nebenprodukt Kategorie 3.
- Das Stechblut ist aufzufangen und im Sinne der VTNP zu entsorgen. Die Entsorgung mit dem Abwasser ist verboten.
- Aus seuchepolizeilichen Gründen ist die landwirtschaftliche Verwertung des Blutes (Zugabe in Jauchegrube oder Miststock) nicht zulässig.
- Blut darf nicht in ein Gewässer eingeleitet werden.